

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Dienstag den 26. December

1876.

Auflage 14,800.
Abonnementpreis vierteljährlich 3 Mark, halbjährlich 6 Mark, jährlich 12 Mark. Einzelnummer 10 Pfennig. Die Expedition befindet sich in Leipzig, Johannisgasse Nr. 33. Die Post befördert das Blatt als Zeitung. Die Expedition ist für die Abnahme der für die nächste folgende Nummer bestimmten Anzeigen an Wochenenden bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 7 Uhr. In den Fällen für Post-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Löcher, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/3 Uhr.

Erstausgabe täglich
früh 6 1/2 Uhr.
Redaction und Expedition
Johannisgasse 33.
Besondere Vert. Haupt-Redaction
Dr. Schiller in Weimar.
Für den postl. Theil verantwortlich
Dr. Kraus in Leipzig.
Annahme der für die nächste folgende Nummer bestimmten Anzeigen an Wochenenden bis 1 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis 7 Uhr. In den Fällen für Post-Annahme: Otto Klemm, Universitätsstr. 22, Louis Löcher, Katharinenstr. 18, p. nur bis 1/3 Uhr.

N^o 361.

Bestellungen auf das erste Quartal 1877 des Leipziger Tageblattes

(Auflage 14,800)

wolle man möglichst bald an die unterzeichnete Expedition, Johannisgasse Nr. 33, gelangen lassen. Außerdem werden von sämtlichen hiesigen Zeitungs-Expeditoren Bestellungen auf das Tageblatt angenommen und ausgeführt. Auswärtige Abonnenten müssen sich an das ihnen zunächst gelegene Postamt wenden.

Der Abonnementspreis beträgt

pr. Quartal 4 Mark 50 Pfennige, inclusive Bringerlohn 5 Mark, durch die Post bezogen 6 Mark.

Für eine Extrabeilage sind ohne Postbeförderung 36 Mark, mit Postbeförderung 45 Mark Belegegebühren unter Vorausbezahlung zu vergüten.

Preis der Insertionsgebühren für die 4 gespaltene Bourgeoiszeile 20 Pfennige, für Reclamen aus Petitschrift unter dem Redactionsstrich 40 Pfennige. Größere Schriften werden, gering abweichend von dieser Norm, nach unserem Preisverzeichnis berechnet, wogegen bei tabellarischem und Ziffer-Satz Berechnung nach höherem Tarif eintritt. Gleichzeitig erlauben wir uns noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß auch Anzeigen von 1 Zeile für 20 Pfennige angenommen werden.

Das Tageblatt wird früh 6 1/2 Uhr ausgegeben und enthält die bis zum vorhergehenden Abend eingelaufenen wichtigsten politischen und Börsen-Nachrichten in telegraphischen Original-Depeschen. Leipzig, im December 1876.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Die Hinsen einer Stiftung von 3000 \mathcal{L} sind an 10 hier wohnhafte Prediger- oder Lehrern zu vertheilen. Bewerberinnen wollen sich unter kurzer Darlegung ihrer Verhältnisse bis zum 30. d. Mts. schriftlich bei uns anmelden. Leipzig, am 23. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Messerschmidt.

Bekanntmachung.

Es sind hier sowohl grüne Lampenschirme als auch hellgrüne Wachswaaren zum Verkauf gebracht worden, bei deren Untersuchung sich ergeben hat, daß dieselben mit Farbstoffen gefärbt sind, welche große Quantitäten Arsen enthalten. Die erprobten Lampenschirme namentlich sind beim Gebrauche derselben als höchst gesundheitsgefährlich zu erachten, theils weil die Arsenfarbe so dick aufgetragen und in der Weise verarbeitet worden ist, daß die Farbe leicht abblättert und staubt, theils weil durch die Einwirkung der Hitze einer brennenden Lampe Arsen in flüchtiger Form zur Entwidlung kommen kann. Von den geliebtesten, mit sogenannten Schweinsurter Grün (essigsäurem und arsenicaurem Kupferoxyd) gefärbten Wachswaaren ist insbesondere die Verwendung derartiger Wachskerzen und Wachswaaren äußerst gefährlich, insofern beim Verbrennen derselben Arsendämpfe sich entwickeln und beim Einathmen in die Lungen gelangen. Undem wir daher vor dem Gebrauche der vorbezeichneten, der Gesundheit höchst nachtheiligen Gegenstände warnen, untersagen wir hierdurch zugleich den ferneren Vertrieb derartiger giftiger Waaren bei Geldstrafe bis zu 50 Mark für jeden Handverhandlungsfall. Leipzig, am 21. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Dr. Reichel.

Holzauktion.

Wittwoch, den 3. Januar 1877 sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Connewitz auf dem Rahltschlage in Abtheilung 35 ca. 150 starke Abram- und 19 Schlagreißhauften unter den im Termin öffentlich ausgehangenen Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Zusammenkunft: auf dem Rahltschlage im sogenannten Weipert am Rödelwehre, unweit des Schlenker Weges. Leipzig, am 20. December 1876.

Des Raths Forstdeputation.

Dank.

Frau Juliane Bertha verw. Schaarschmidt hat dem Wittwenfiskus der Thomasschule in ihrem Testamente 6000 \mathcal{L} vermacht. Wir erfüllen eine freundliche Pflicht, indem wir für diese reiche Vermehrung unseres Fonds auch öffentlich unsern wärmsten Dank sagen. Das Lehrer-Collegium der Thomasschule.

Tagesgeschichtliche Uebersicht.

Leipzig, 25. December.

Der Islam kennt kein Weihnachtsfest; dennoch beglückt die Worte ihr Reich mit einem Weihnachtsgeschenk. Die Verfassung für das ottomanische Reich ist proclamirt worden. Dieselbe enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen: Das ottomanische Reich ist untheilbar. Der Sultan ist der Khalif der Muhammedaner und der Souverain aller Ottomanen. Die Vorrechte des Sultans sind dieselben wie die der constitutionellen Souveraine des Occident. Die Unterthanen des Reichs werden Ottomanen genannt. Die Freiheit derselben ist unverlethlich. Der Islam ist die Staatsreligion. Derselben soll indeß kein theokratischer Charakter beizubehalten. Die religiösen Privilegien der Gemeinden sowie die freie Ausübung aller Culte werden garantirt. Die

Belehrtheit, die Lehrfreiheit, der obligatorische Elementar-Unterricht, das Vereinskrecht, das Petitionrecht an die Kammern, die Gleichheit aller Unterthanen vor dem Gesetze, die Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter ohne Unterschied in Bezug auf die Religion, die gleiche Vertheilung der Steuern, sowie endlich die Einhebung der Steuern kraft eines Gesetzes werden zugesichert. Das Eigenthum wird garantirt und das Hausrecht für unverlethlich erklärt. Sodann werden die Befugnisse der Gerichtshöfe festgesetzt. Niemand soll seinen natürlichen Richtern entzogen werden. Die Verhandlungen vor den Gerichten sollen öffentlich sein. Das Recht der Verteidigung wird anerkannt. Die Urtheile sollen veröffentlicht werden. Die Staatsanwaltschaft soll keinen Einfluß auf die gerichtlichen Angelegenheiten haben. Constitutionen, Frohnarbeiten, sowie die Anwendung

der Tortur und der Folter werden verboten. Die Minister werden für verantwortlich erklärt. Dieselben können von der Kammer angeklagt werden und sollen in diesem Falle von einem obersten Gerichtshofe, welcher aus den höchsten Gerichten und Verwaltungsbeamten gebildet wird, abgeurtheilt werden. Die Beamten sollen ohne hinreichenden gesetzlichen Grund nicht abgesetzt werden können. Es sollen 2 Kammern, ein Senat und eine Deputirtenkammer gebildet werden. Der Sultan richtet an dieselben Hoheitskatheten. Die Kammern haben die Freiheit der Abstimmung und der Meinungäußerung. Jedes imperative Mandat wird unterlagert. Die Initiative in der Gesetzgebung liegt den Ministern und der Deputirtenkammer zu. Die von der Deputirtenkammer angenommenen und von dem Senate revidirten Gesetze erhalten die Sanction des Sultans. Dem Senate steht das Recht zu, Gesetze, welche gegen

die Verfassung verstoßen, zu verwerfen oder an die Deputirtenkammer zurückzuverweisen. Die Deputirten sind unverlethlich. Die Deputirtenkammer votirt die Gesetze, nach Artikeln und das Budget nach Capiteln. Richter und Beamte sind unabsetzbar. Es soll ein Rechnungshof gebildet werden, dessen Mitglieder, vorbehaltlich der Entscheidung der Deputirtenkammer, unabsetzbar sind. Dieser Rechnungshof soll der Deputirtenkammer am Ende eines jeden Jahres einen vollständigen Rechnungsbuch vorlegen. Die provinzielle Verwaltung soll auf der breitesten Grundlage der Decentralisation eingeführt werden. Es sollen Generalsitze und Municipalräthe gebildet werden, deren Mitglieder gewählt werden sollen. Die Verfassung kann nur nach einem von beiden Kammern abgegebenen und von dem Sultan sanctionirten Beschlusse abgeändert werden. Die feierliche Verlesung der Verfassung erfolgte

Deffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Freitag den 29. December a. e. Abends 7 1/2 Uhr im Saale der L. Bürgersehule.

Tagesordnung:

- I. Gutachten des Schul- und Finanzausschusses über Erhöhung der Schulgelder.
- II. Gutachten des Ausschusses zur Gasanstalt über a. Einlegung der Gasleitung in die verlängerte Albertstraße und Erweiterung der Beleuchtungsanlagen in der Emilienstraße; b. Verstellung der Beleuchtungsanlagen in den Straßen des neuen westlichen Stadttheiles; c. Abänderung der Beleuchtungsanlagen an der Kunststraße gegenüber der Bauhofsstraße; d. das Budget der Gasanstalt pro 1876.
- III. Gutachten der Ausschüsse zum Feuerlösch- und resp. Versammlungswesen über a. Errichtung einer provisorischen Feuerwache in der Wiesenstraße x.; b. Conto 11 des Hausfußplatzes pro 1877.
- IV. Gutachten des Defonomie-Ausschusses über a. Umwandlung einer in Leuscher Flur verpachteten Wiese in Feld; b. Ertrag der von einem Bauunternehmer vermieteten Conventionsstraße; c. die Beschaffung des Raumdreschens; d. Verlegung der Militairchiefskade in den Leuscher Wald, coent.
- V. Gutachten des Finanzausschusses über die Budgetconten 10, 13, 29, 32, 36, 38, 39 und 41.

Bekanntmachung.

die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrollen betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob. In Ueber die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden. Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute u. s.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorsehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erfahrungsbehörde erfolgt ist.
- Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtigjahr erhaltene Voofungsschein vorzulegen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s.) dabei anzugeben.
- 7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfahrungsbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
- 8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtigjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Recrutirungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses bezugs Berichtigung der Erfahrungsbehörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort demjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
- 9) Veräußerung der Meldefristen (Nr. 1. 6. 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.
- 10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

St diese Veräußerung durch Umstände herbeigeführt, deren Befreiung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angeführten Strafen alle oben erwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1857 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, bezügentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres auf hiesigem Rathhause, im Quartieramt, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Voofungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, am 8. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Erdmann. Kamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erteilen.